

Satzung der Stadt Alsfeld gemäß § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) für den Stadtteil Hattendorf

in der Fassung vom 24.04.1990

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Alsfeld hat in ihrer Sitzung vom 24.04.1990 aufgrund des § 5 Hessische Gemeindeordnung (HGO) vom 14.01.1981 (GVBl I S. 66 ff.) in Verbindung mit dem § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2254 ff.) folgende Satzung über die Abgrenzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil des Stadtteiles Hattendorf beschlossen:

§ 1

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Stadtteil Hattendorf der Stadt Alsfeld werden, wie in der anliegenden Planzeichnung durch unterbrochene Linien dargestellt, die Bestandteil dieser Satzung ist, abgegrenzt.

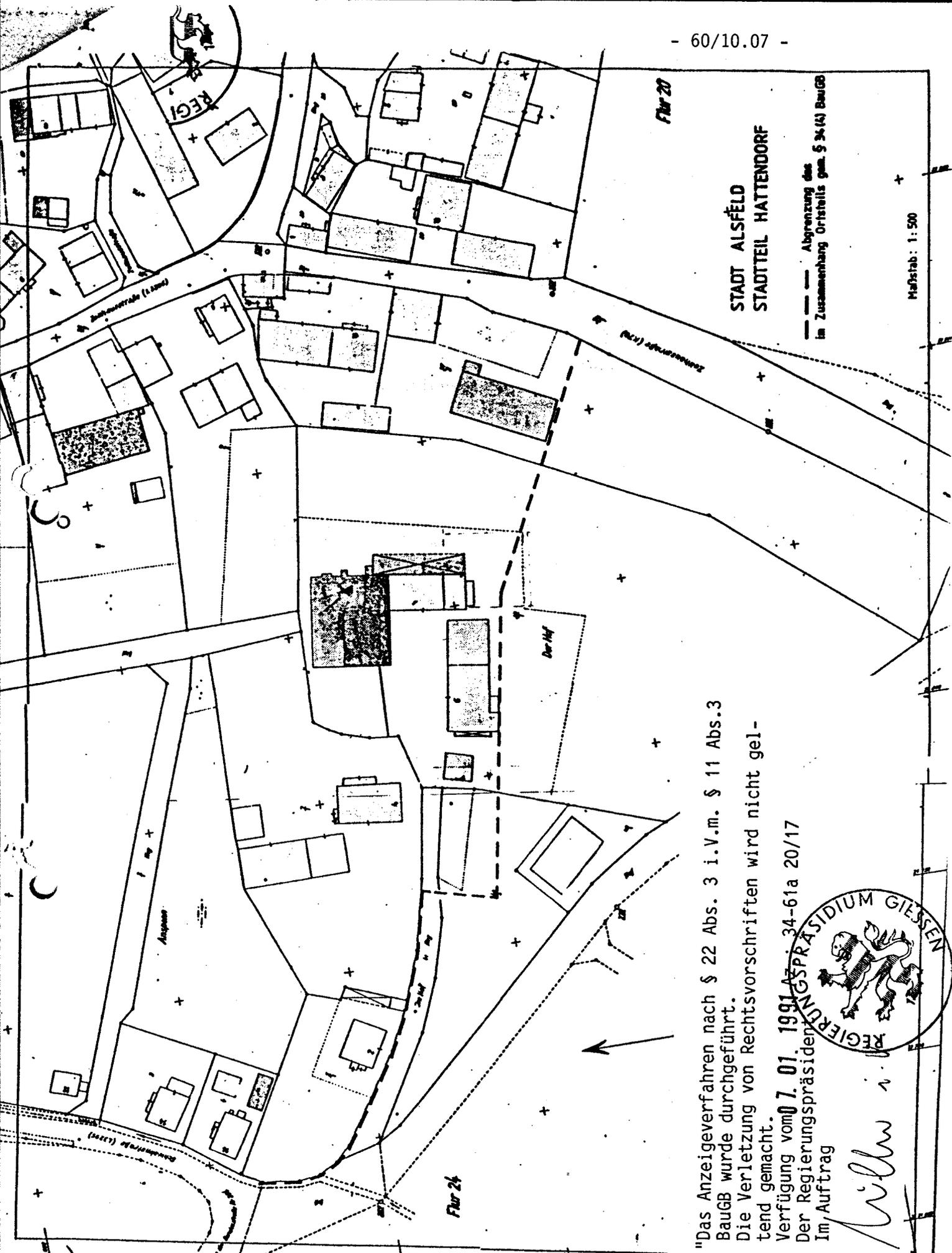
§ 2

Die Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 22 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Magistrat der Stadt Alsfeld

Diestelmann, Bürgermeister

Inkrafttreten am 30.01.1991



**STADT ALSFELD
STADTTEIL HATTENDORF**

— — — Abgrenzung des
im Zusammenhang Ortsteils gem. § 34 (4) BauGB

Maßstab: 1:500

"Das Anzeigeverfahren nach § 22 Abs. 3 i.V.m. § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht."

Verfügung vom 07.01.1991, Az. 34-61a 20/17
Der Regierungspräsident
Im Auftrag



Wilm i.